

# Niederschrift über die Sitzung

Nr. 12

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 09. Februar 2021 im Sportverein Wiesenbronn 1946 e.V.

Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Volkhard Warmdt  
2. Bgm. Harald Höhn

Gemeinderäte:

|                         |                     |                  |
|-------------------------|---------------------|------------------|
| Frank Ackermann         | Reinhard Fröhlich   | Christian Gebert |
| Hans-Jürgen Hubenthal   | Markus Kreßmann     | Dominik Paul     |
| Annette Prechtel        | Katrin Stenger      | Carolin Wegmann  |
| Dr. Hendrik Wenigerkind | Jan von Wietersheim |                  |

Nicht anwesend:

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Volkhard Warmdt  
Schriftführerin: Elke Lorey

|  |           |                                      |           |
|--|-----------|--------------------------------------|-----------|
| Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:      | 19:30 Uhr | Sitzungsende öffentlicher Teil:      | 21:50 Uhr |
| Sitzungsbeginn nichtöffentlicher Teil: | 22:30 Uhr | Sitzungsende nichtöffentlicher Teil: | 23:30 Uhr |

---

## A) Öffentlicher Teil

Bürgermeister Warmdt begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörerschaft, Herrn Worschech von der Presse und die Schriftführerin, Frau Elke Lorey. Sein besonderer Dank gilt dem Sportverein, vertreten auch durch Gemeinderätin Stenger, für die Überlassung der Halle. Er fragt an, ob die Einladungen form- und fristgemäß zugegangen seien und stellt damit die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**Beschluss:**

**Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates werden festgestellt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**  
**Nein: 0 Stimmen**

**1. Genehmigung des Protokolls Nr. 01**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung Nr. 11 vom 12.01.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

**Beschluss:**

**Das Protokoll Nr. 11 vom 12.01.2021 wird genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**  
**Nein: 0 Stimmen**

Im Gemeinderat wird mehrheitlich gewünscht, die Nummerierung der Protokolle durchgehend, d.h., unabhängig von den einzelnen Kalenderjahren, laufen zu lassen.

## 2. Erledigungsvermerke vom 12.01.2021

|    | Tagesordnungspunkt  | Erledigungsvermerk              |
|----|---|---------------------------------|
|    | <b>Öffentlicher Teil</b>  |                                 |
| 3. | Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren auf Fl.Nr. 674/43, Am Königlein 31; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport   | Verw. Anschreiben der Bauherren |
| 4. | Kosten- und Nutzungsordnung für den Friedhof  | Ausarbeitung Satzungsänderung   |
| 5. | Informationen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einleitungen in Kläranlage</li><li>- Termin für Holzstrich</li><li>- Weg zum Spielplatz</li><li>- Zeitungsartikel bezüglich Zusammenschluss mit Kläranlage Castell</li></ul> |                                 |

Der Vorsitzende informiert insbesondere auch, dass der Holzstrich problemlos von statten ging und bedankt sich diesbezüglich bei Gemeinderat Dr. Wenigerkind und Herrn Forstamtmann Hiller.

## 3. Vorstellung des Jahresbetriebsplans für den Wald Wiesenbronn durch den Forstamtmann Hiller

Bürgermeister Warmdt begrüßt den eigens für diesen Tagesordnungspunkt anwesenden Forstamtmann Hiller und erteilt ihm das Wort.

Herr Hiller erklärt sowohl den Jahresbetriebsplan als auch die Jahresbetriebsnachweisung für den Gemeindewald Wiesenbronn für das Wirtschaftsjahr 2021 ausführlich anhand einer Powerpoint-Präsentation, welche diesem Protokoll als wesentlichen Bestandteil angefügt ist.

## 4. Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

In der Sitzung vom 12.01.2021 wurde über zukünftige Neuerungen in der Bestattungsordnung nachgedacht. Die Verwaltung hat dazu einen Entwurf zu einer 1. Änderungssatzung der derzeitigen bestehenden Friedhofs- und Bestattungssatzung erarbeitet. Hierzu ergeht folgender

### Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesenbronn (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS-)

### § 1

#### 1. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend von Satz 1, dürfen jedoch bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.“

**2. § 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

„In 2-fach Familiengräbern/Doppelgräbern dürfen bis zu 6 Urnen und bei 3-fach Familiengräbern/Mehrfachgräber bis zu 9 Urnen, beigesetzt werden.“

**3. § 13 erhält folgende neue Überschrift:**

„Urnenbeisetzungen, Friedwiese“

Nach § 13 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt:

„Bei Urnenbeisetzungen in Einzelwahl-/Familienwahlgräbern werden diese ebenfalls für 15 Jahre zur Verfügung gestellt.“

Der bisherige Absatz 6 wird nun Absatz 7.

**4. In § 15 Abs. 4 erhält der Satz 2 eine neue Fassung:**

„Die Verlängerung beträgt in allen Fällen 5 Jahre.“

**5. In § 17 Abs. 4 werden folgender Satz 3 und Satz 4 eingefügt:**

„In der Zeit vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres dürfen keinerlei Gegenstände auf den Grabplatten liegen. In der Zeit vom 01.11. – 31.03. jeden Jahres können Erinnerungsgegenstände (Engel, Grablichter) auf den Grabplatten aufgestellt werden, jedoch nicht auf den Rasenflächen. Gegenstände, die sich eine Woche nach der Frist noch auf den Grabsteinen befinden, werden vom Bauhof entfernt und entsorgt.“

**6. § 18 Abs. 2 Buchstabe d wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

„Wahlweise kann die Steinplatte auch mit aufgesetzten Bronz Buchstaben beschriftet werden.“

Der alte Satz 3 wird nunmehr Satz 4.

**7. § 22 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Einzelwahl- und Familienwahlgräber 25 Jahre. Die Ruhefrist für eine Urnenbeisetzung, auch in Einzelwahl-/Familienwahlgräbern sowie auf der Friedwiese, beträgt 15 Jahre.“

**8. Nach § 29 wird ein neuer § 30 eingefügt:**

„§ 30  
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“

**9. Aus § 30 wird § 31 und aus § 31 wird § 32.**

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Wiesenbronn,  
GEMEINDE WIESENBRONN

Warmdt  
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 13 Stimmen  
Nein: 0 Stimmen

5. Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

In der Sitzung vom 12.01.2021 wurde über zukünftige Neuerungen in der Bestattungsordnung und damit verbundenen Gebührenfestsetzungen nachgedacht. Die Verwaltung hat dazu einen Entwurf zu einer 1. Änderungssatzung der derzeitigen bestehenden Friedhofsgebührensatzung erarbeitet. Hierzu ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – (KAG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung  
(FBestGS)

§ 1

1. § 3 Abs 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist je Grabplatz

|    |  |              |                    |
|----|--|--------------|--------------------|
| a) | für ein Einzelwahlgrab   | 25 Jahre     |                    |
|    | 250,00 €   |              |                    |
| b) | für ein 2-fach Familienwahlgrab  | 25 Jahre     | 300,00 €           |
| c) | für ein 3-fach Familienwahlgrab  | 25 Jahre     | 400,00 €           |
| d) | für Urnenwahlgräber  | 15 Jahre     | 150,00 €           |
| e) | für ein Urnengrab auf der Friedwiese bei erstmaliger Nutzung inkl. einer Grabplatte (auch wenn diese nicht gewünscht wird) |              |                    |
|    | * mit Beschriftung in „ANTIKON“  |              |                    |
|    |  | für 15 Jahre | Ruhefrist 150,00 € |
|    |  | Grabplatte   | 470,00 €           |
|    |  |              | 620,00 €           |
|    | * mit einer Beschriftung mit aufgesetzten Bronzebuchstaben   |              |                    |

|              |            |          |          |
|--------------|------------|----------|----------|
| für 15 Jahre | Ruhefrist  | 150,00 € |          |
|              | Grabplatte | 735,00 € | 885,00 € |

Die Grabgebühren betragen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

|    |                                      |         |         |
|----|--------------------------------------|---------|---------|
| a) | für ein Einzelwahlgrab               | 5 Jahre |         |
|    | 50,00 €                              |         |         |
| b) | für ein 2-fach Familienwahlgrab      | 5 Jahre | 60,00 € |
| c) | für ein 3-fach Familienwahlgrab      | 5 Jahre | 80,00 € |
| d) | für Urnenwahlgräber                  | 5 Jahre | 50,00 € |
| e) | für ein Urnengrab auf der Friedwiese | 5 Jahre | 50,00 € |

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechts ist die Gebühr für die Dauer der Ruhezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) für 25 Jahre und Buchstaben d) mit e) für 15 Jahre im Voraus zu entrichten.“

Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes richtet sich nach den Gebührensätzen in § 3 Abs. 1 Satz 2.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Wiesenbronn,  
GEMEINDE WIESENBRONN

Warmdt  
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

## 6. Anfrage Deutsche Funkturm für einen Funkmast auf dem Feuerwehrhaus

Bürgermeister Warmdt informiert, dass die Fa. Deutsche Funkturm eine Anfrage an die Gemeinde Wiesenbronn für die Errichtung einer Mobilfunkantenne auf dem Feuerwehrhaus gestellt hat. Die Höhe über dem Gebäude würde 9,99 m betragen und die Anlage könnte ohne Baugenehmigung errichtet werden. Ein Vertrag wäre auf die Dauer von 20 Jahren mit Option auf Verlängerung zu schließen. Auf die Frage eines Gemeinderates, wie hoch denn die Vergütung für die Gemeinde sei, erklärt der Vorsitzende, dass diese bei ca. 2.300,-- € brutto/Jahr liege. Hierzu wird im Gremium vorgebracht, dass eine angemessene Vergütung eher bei 4.000 € brutto/Jahr liege. Dies sollte man durch eine geschickte Verhandlung zu erreichen versuchen, außerdem müsse noch abgeklärt werden, wie viele Anbieter auf die Antenne genommen werden könnten.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Wiesenbronn erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Aufbringung eines Funkmastes der Firma Deutsche Funkturm auf dem Feuerwehrhaus.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

Für die noch ausstehenden Verhandlungen werden Bürgermeister Warmdt und Gemeinderat Ackermann bevollmächtigt, diese zu führen.

**7. Wildschutzzaun Wald, Stellungnahmen vom Weinbauverein und der Jagdgenossenschaft**

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass dieser Tagesordnungspunkt noch einmal verschoben werden müsse, da coronabedingt noch keine Tagungen sowohl beim Weinbauverein als auch bei der Jagdgenossenschaft stattfinden konnten.

**8. Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes auf Bezuschussung der Sanierung der Kirche zum Heiligen Kreuz**

Mit Schreiben vom 12.01.2021 stellt die Evang. Kirchengemeinde den Antrag auf Bezuschussung für die Kirchensanierung zum Heiligen Kreuz. Der Antrag wird damit begründet, dass hier größere Renovierungsarbeiten anstehen, wie die Erneuerung der Balken an der Laterne des Kirchturms, an der Kanzel wurde Holzwurmbefall festgestellt sowie etliche kleinere Arbeiten. Nach den aktuellen Kostenschätzungen werden die Bauarbeiten auf 85.000 Euro festgelegt. Die Landeskirche wird die Kosten vermutlich mit einem Drittel bezuschussen.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Wiesenbronn beteiligt sich an der Sanierung der Kirche zum Heiligen Kreuz mit einem Zuschuss von 20.000,-- Euro. Die Kirchengemeinde wird gebeten, einen Finanzierungsplan vorzulegen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

Gemeinderat Gebert regt an, dass man, wenn der Turm eingerüstet sei, auch unterhalb der zu sanierenden Balken, den gesamten Turm begutachten solle, um weitere Mängel – so vorhanden – gleich mitbeheben zu können.

**9. Angebot der Evang.-Luth. Kirchengemeinde zur Nutzung der ehemaligen Schule des Anwesens Kirchberg 11**

Mit Schreiben vom 12.01.2021 teilt die Kirchengemeinde mit, dass die Wohngruppe für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge der Diakonie Rummelsberg zum 31.12.2020 aufgelöst wurde und der Mietvertrag zum 30.04.2021 endet. Der Nießbrauch der betroffenen Räume (Obergeschoss und Wintergarten) unterliegt zwar noch bis 31.12.2026 der Evangelischen Landjugend, trotzdem liege es bereits jetzt im Interesse der Kirche, eine sinnvolle Lösung für diese Räume zu finden. Da die Gemeinde Wiesenbronn aktuell über die Einrichtung eines Bürgerhauses diskutiert, wären – nach Meinung der Kirchengemeinde – diese Räume dafür gut geeignet. Ein Umbau zu einem barrierefreien

Zugang wäre auch zum Obergeschoss hin möglich. Gemeinderätin Prechtel führt aus, dass der Nießbrauch von der Gemeinde auch jederzeit abgelöst werden könne.

In der sich anschließenden Diskussion einigt sich der Gemeinderat dahingehend, das Schulhaus am kommenden Samstag, 13.02.2021, 15.00 Uhr erst einmal vor Ort in Augenschein zu nehmen.

**10. Bauantrag Fl.Nr. 378, Spülseestraße 19; Errichtung von drei Dachgauben**

Bürgermeister Warmdt verliest die Stellungnahme der Verwaltung, Herrn Adam, wie folgt:

„Am 27. Januar 2021 ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim der oben genannte Bauantrag eingegangen. Der Antragsteller plant die Errichtung von 2 Dachgauben auf der Vorderseite des Wohngebäudes mit einer Fenstergröße von 270 auf 200 Zentimeter und einer Dachgaube auf der Rückseite des Wohngebäudes mit einer Fenstergröße von 270 auf 540 Zentimeter.

Hierzu wurde bereits im August 2020 eine Bauvoranfrage durch den Bauherrn eingereicht. Dieser wurde durch den Gemeinderat die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Aus baurechtlicher Sicht kann ich Ihnen mitteilen, dass für das zu bebauende Grundstück ein qualifizierter Bebauungsplan (Am Friedhof-Schulplatz) besteht.

Das geplante Bauvorhaben zur Errichtung von 3 Dachgauben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein. Laut den Festsetzungen sind Dachgauben bei einer Dachneigung unter 36 Grad Dachneigung unzulässig.

Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Dachneigung bei 32 Grad liegen soll.

Da hier in der Vergangenheit bereits Befreiungen zur Errichtung von Dachgauben erteilt wurden, kann der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans die Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden.

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn findet für das Baugrundstück keine Anwendung, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung befindet.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Bauantrag zur Errichtung von 3 Dachgauben durch den Gemeinderat Wiesenbronn die Zustimmung erteilt werden. Der Bauherr sollte darauf hingewiesen werden, dass die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Friedhof-Schulplatz“ einzuhalten sind.“

**Beschluss:**

**Dem Bauantrag auf Fl.Nr. 378, Spülseestraße 19 in Wiesenbronn zur Errichtung von drei Dachgauben wird zugestimmt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Friedhof-Schulplatz“ sind einzuhalten.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**11. Bauantrag auf Fl.Nr. 415/1, Kleinlangheimer Straße 14; Erweiterung der Werkhalle**

Die Stellungnahme von Herrn Adam aus dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim vom 04.02.2021 wird vom Vorsitzenden verlesen:

„Der Bauherr beabsichtigt die Erweiterung einer bestehenden Werkhalle auf der Flurnummer 415/1 in Wiesenbronn. Das betroffene Grundstück liegt aus baurechtlicher Sicht im sogenannten Außenbereich. Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Grundsätzlich sind Bauvorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und, wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (Vorliegen einer Privilegierung).

Laut § 35 Absatz 2 BauGB können die öffentlichen Belange betroffen sein, wenn das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist die Fläche, in dem sich das Baugrundstück befindet als Fläche für Dauerkleingärten ausgewiesen. Die geplante Nutzung würde also der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen.

In den Jahren 2012 (Errichtung Lagerhalle) und 2015 (Erweiterung Lagerhalle) sowie im Jahr 2018 (Errichtung Betriebsleiterwohnung mit Büro) wurde durch den damaligen Gemeinderat den Bauvorhaben des Antragstellers auf der Flurnummer 415/1 entsprochen, da die 3. Änderung des Flächennutzungsplans angedacht war und der betroffene Bereich als sogenanntes Mischgebiet (MI) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden sollte.

Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Zustimmung zu den geplanten Bauvorhaben mit der Auflage erteilt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn zeitnah den aktuellen baulichen Gegebenheiten angepasst wird.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Wiesenbronn zeitnah umgesetzt wird, kann aus Sicht der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Belange zukünftig nicht beeinträchtigt werden. Zudem sollte bedacht werden, dass es sich um die Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbetriebes handelt, was durch die Gemeinde im rechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden sollte.

Die geplante Erweiterung der Werkhalle soll sich optisch an den bereits bestehenden Gebäuden orientieren. Die Ausführung erfolgt in Holzständerbauweise und soll mit einem Pfettendachstuhl errichtet werden. Die Dacheindeckung erfolgt mit sogenannten Sandwichpanelen in einem rotbraunen Farbton. Die Gebäudehöhe beläuft sich auf 5,99 Meter. Somit passt sich die Erweiterung den Bestandsgebäuden gestalterisch an.

Nach Rücksprache mit den Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen, kann dem Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB die Zustimmung erteilt werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass Seitens der Gemeinde Wiesenbronn nur unter der Auflage zugestimmt werden kann, dass die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah erfolgen wird.

Des Weiteren muss der Bauherr davon ausgehen, dass die Fachstelle Naturschutz beim Landratsamt Kitzingen einen Ausgleich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung fordert. Das bedeutet, dass im Rahmen der Baumaßnahme etwaige Ausgleichsmaßnahmen (z.B. verschiedene Pflanzungen) durchgeführt werden müssen. Diese Prüfung erfolgt im Zuge des Genehmigungsstellen und wird dem Bauherrn in der Baugenehmigung zur Auflage gemacht.

Die baurechtliche Prüfung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Bauvorhaben die Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden.“

#### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Wiesenbronn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung einer bestehenden Werkhalle auf der Fl.Nr. 415/1, Lage: Kleinlangheimer Straße 14.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 2 Stimmen**



**12. 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Castell; Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Vorsitzende verliest die Stellungnahme der Verwaltung, Herrn Adam, wie folgt:

„Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 beteiligt die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid frühzeitig die Gemeinde Wiesenbronn über das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen zu dieser Stellungnahme.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Belange der Gemeinde Wiesenbronn durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.“

**Beschluss:**

**Die Belange der Gemeinde Wiesenbronn sind durch das Bauleitplanverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Castell nicht berührt. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Stellungnahme an die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid zu fertigen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**13. Informationen**

Bürgermeister Warmdt informiert:

- a) dass der Holzstrich gut verlaufen und alles Holz verkauft sei. Sein Dank gilt hierfür ganz besonders Herrn Rudolf Ackermann, unter dessen Regie dieser durchgeführt wurde. Er führt aus, dass man auch während des Jahres auf Anfrage ggf. die Möglichkeit habe, von der Gemeinde Holz zu erwerben, da voraussichtlich im Laufe des Jahres noch Fichtenholz anfallen wird.
- b) über eine Bürgermeisterversammlung in der VGem Iphofen, bei der es um die Ausweisung einer Mountainbikestrecke rund um Iphofen ginge und fragt an, ob man sich von Wiesenbronn aus daran beteiligen solle. Gemeinderat Dr. Wenigerkind weist sehr deutlich auf die Nachteile einer Mountainbikestrecke hin. Bürgermeister Warmdt und Gemeinderat Dr. Wenigerkind werden diesbezüglich mit der Stadt Iphofen noch einmal persönlich Kontakt aufnehmen.
- c) über die Auftragsvergabe der Digitalisierung des Flächennutzungsplans an das Ing.-Büro Auktor.
- d) dass das Ing.-Büro Buchholz + Platzöder eine Studie erstellt für einen geeigneten Standort eines Wohnmobilstellplatzes.

**Der nichtöffentliche Teil schließt sich an.**